

① Neu	② Bisher	③ Bemerkungen
<p>Die Synode, gestützt auf Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung, beschliesst:</p>	<p>Die Synode, gestützt auf Art. 63 Abs. 3 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945, beschliesst:</p>	<p>Das neue Synodewahlreglement kann sich nicht auf staatliches Recht abstützen, weil das Landeskirchengesetz keine entsprechende Rechtsgrundlage mehr bereithalten wird. Den vorliegenden Erlass beschliesst die Synode deshalb gestützt auf die Kirchenordnung.</p>
<p>I. Allgemeines</p>	<p>I. Allgemeines</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Reglement regelt die Wahl der Mitglieder der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern. ² Die Mitglieder aus dem Kanton Jura werden nach den Bestimmungen der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura gewählt. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder aus dem Kanton Solothurn.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Nach- und Ersatzwahl von Mitgliedern der Synode, wenn a) bei einer Gesamterneuerungswahl nicht alle Sitze besetzt werden können (Nachwahl); b) Mitglieder der Synode während der Amtszeit den Rücktritt erklären oder aus andern Gründen ausscheiden (Ersatzwahl). ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Nach- und Ersatzwahlen von Personen aus der Bezirkssynode Solothurn. ³ Dieses Reglement findet keine Anwendung auf die Nach- und Ersatzwahl von Mitgliedern der Synode aus der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.</p>	<p>Das neue Synodewahlreglement geht nicht nur auf die Ergänzungswahlen ein, sondern muss aufgrund des Landeskirchengesetzes künftig auch die Gesamterneuerungswahlen regeln. Daher soll bei der Umschreibung des Erlassgegenstandes nicht mehr zwischen Ergänzungs- und Gesamterneuerungswahlen unterschieden werden. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, die Ergänzungswahlen nach einem vereinfachten Ablauf durchzuführen (vgl. hierzu Art. 18). Aufgrund des neu formulierten Absatzes zu den Mitgliedern des Kantons Jura ist es nicht mehr erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich des Synodewahlreglements einzugrenzen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Synodalverbandskonventionen aus den Jahren 1979/1980 (KES 71.120/.130) bezeichnet die Jura-Kirche selbständig drei Abgeordnete. Hierfür ist die Kirchenversammlung der Jura-Kirche zuständig. Die bernisch-solothurnische Übereinkunft aus dem Jahre 1958 (BSG 411.232.12-1) behandelt in ihren ersten beiden Artikeln die Wahlen in die Synode. Mit Ausnahme der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit gilt dabei bernisches Recht. Vgl. auch Bemerk. zu Art. 8. Entsprechend den Publikationsgewohnheiten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn soll bei</p>

		<p>der Veröffentlichung des neuen Synodewahlreglements in Fussnoten auf die spezifischen jurassischen und solothurnischen Rechtsgrundlagen hingewiesen werden.</p> <p>Vgl. auch Bemerk. zu Art. 2.</p> <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 1 Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Dekret ordnet das Verfahren für die Gesamterneuerungswahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode in dem in Artikel 61 Absatz 1 KG umschriebenen Kirchengebiet.</p> <p><u>Bernisch-solothurnische Übereinkunft (BSG 411.232.12-1)</u></p> <p>Art. 2</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den Wahlen, mit Einschluss der Prüfung ihrer Gültigkeit, gilt das bernische Recht.</p> <p>³⁻⁴ [...]</p>
<p><u>Art. 2 Zusammensetzung der Synode</u></p> <p><u>Die Zusammensetzung der Synode und die Anzahl Mitglieder richten sich nach der Kirchenverfassung und den Konventionen betreffend den Synodalverband Bern-Jura.</u></p>		<p>Die wichtige Frage der Zusammensetzung der Synode wird in Art. 5 der beiden Synodalverbandskonventionen sowie in der Kirchenverfassung beantwortet. Daher genügt es, in das Synodewahlreglement eine entsprechende Verweisung aufzunehmen.</p> <p><u>Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010)</u></p> <p>Art. 15 Zusammensetzung der Synode</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Die Kirchensynode zählt 197 Mitglieder. Die Sitze werden auf die einzelnen Wahlkreise im Verhältnis der Zahl der evangelisch-reformierten Kirchenglieder jedes Wahlkreises zur Gesamtzahl der evangelisch-reformierten Kirchenglieder verteilt. Massgebend ist dabei die in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte evangelisch-reformierte Wohnbevölkerung. Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.</p> <p>³ Je ein Restmandat geht an diejenigen Wahlkreise, die mehr</p>

		<p>Kirchgemeinden umfassen als ihnen Sitze zustehen. In erster Linie haben die Wahlkreise mit der grössten Anzahl nicht verretener Kirchgemeinden je einen Anspruch, in zweiter Linie jene mit der grössten Anzahl Kirchgemeinden.</p> <p><u>Innere Jura-Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 (KES 71.120)</u></p> <p>Art. 5 Behörden</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Die Allgemeine Synode setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus den Mitgliedern der Kirchensynode der Berner Kirche; – aus drei Mitgliedern der jurassischen Kirche, welche von der jurassischen Kirchenversammlung für die gleichen Amtsdauern zu wählen sind wie die bernischen Mitglieder der Synode. <p>³ [...]</p> <p><u>Äussere Jura-Konvention vom 20. Oktober 1980 (KES 71.130)</u></p> <p>Art. 5 Behörden</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Die Verbandssynode setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus den Mitgliedern der Kirchensynode der Berner Kirche; - aus drei Mitgliedern der jurassischen Kirche. <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 3 Zahl der Abgeordneten; Sitzverteilung</p> <p>¹ Die Zahl der Abgeordneten und die Grundsätze für die Sitzverteilung werden in der Kirchenverfassung festgelegt.</p> <p>² Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise richtet sich nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen.</p> <p>³ [...]</p>
<p>Art. 3 Wählbarkeit</p> <p>¹ Wählbar als Mitglied der Synode sind <u>alle kirchlich Stimmberechtigten, die in einer Kirchgemeinde des für die Wahl zuständigen Wahlkreises Wohnsitz haben (Art. 7 Kirchenverfassung)</u>.</p> <p>² Die Wählbarkeit <u>solothurnischer Angehöriger</u> der</p>	<p>Art. 2 Wählbarkeit</p> <p>¹ Wählbar als Mitglied der Synode sind Konfessionsangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.</p> <p>² Bernische Angehörige müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Monaten in</p>	<p>Die Regelung zur Wählbarkeit bleibt inhaltlich unverändert. Sie wird näher in Art. 7 der Kirchenverfassung definiert.</p> <p>Bezüglich der Wählbarkeit der solothurnischen Angehörigen ist die solothurnisch-bernische Übereinkunft von 1958 (BSG 411.232.12-1) zu beachten: Massgebend ist für solothurnische Angehörige das</p>

Landeskirche richtet sich nach solothurnischem Recht.

einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des entsprechenden Wahlkreises wohnen und in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

³ Die Wählbarkeit von solothurnischen Angehörigen richtet sich nach solothurnischem Recht.

solothurnische Recht.

Die Wählbarkeit der jurassischen Angehörigen bestimmt sich nach dem Recht der Jura-Kirche (vgl. Art. 10 Constitution/JU [KES 71.110]; vgl. auch Art. 1 Abs. 2).

Dass die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Verwaltung nicht in die Synode wählbar sind, ergibt sich bereits daraus, dass eine Landeskirche aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Status demokratisch und rechtsstaatlich organisiert sein muss (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 LKG) und entsprechend das Gewaltenteilungsprinzip zu beachten hat (vgl. auch Art. 13 Abs. 3 Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001 [KES 34.210]). Pfarrerinnen und Pfarrer, welche nicht Teil der gesamtkirchlichen Dienste bilden, sind von diesem Ausschluss nicht berührt.

Kirchengesetz von 1945 (BSG 410.11)

Art. 63 Kirchensynode

¹ [...]

² Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

³ [...]

Synodewahldekret (BSG 410.211)

Art. 5 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

¹ Stimmberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 63 des KG.

² Artikel 2 der Übereinkunft Bern-Solothurn bleibt vorbehalten.

Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010)

Art. 7 Stimmrecht, Wahlrecht, Wählbarkeit

¹⁻² [...]

³ Jedes stimmberechtigte Glied der Kirche ist wählbar:

a) - b) [...]

		<p>c) als Mitglied der Kirchensynode sowie anderer Behörden der Gesamtkirche.</p> <p>⁴ Als Mitglied der Kirchensynode ist wählbar, wer in einer Kirchgemeinde des für die Wahl zuständigen Wahlkreises Wohnsitz hat. Bei Wegzug aus dem Wahlkreis kann die angefangene Amtsdauer beendet werden, sofern das Synodemitglied weiterhin im bernischen Kirchengebiet wohnhaft ist.</p> <p><u>Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23. Dezember 1958 (BSG 411.232.12)</u></p> <p>Art. 2 Abs. 3</p> <p>Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für diese Wahlen richten sich für die bernischen Angehörigen der jeweiligen Kirchgemeinden nach dem bernischen und für die solothurnischen Angehörigen nach dem solothurnischen Recht.</p>
<p><u>Art. 4 Amtsdauer</u></p> <p><u>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Synode beträgt vier Jahre.</u></p> <p><u>² Sie beginnt und endet für alle Mitglieder zum gleichen Zeitpunkt.</u></p> <p><u>³ Die Synode bestimmt Beginn und Ende der Amtsdauer.</u></p>		<p>Die vierjährige Amtsdauer ist auch in Art. 15 der Kirchenverfassung festgehalten. Sie gilt gemäss einer Festlegung in Art. 5 Abs. 2 der Inneren Jura-Konvention auch für die drei Mitglieder der jurassischen Kirche, welche von der Kirchenversammlung gewählt werden. Somit kann die Amtsdauer für alle Mitglieder der Synode zum gleichen Zeitpunkt beginnen und enden. Weiterhin soll die Synode den Beginn und das Ende der Amtsdauer bestimmen.</p> <p><u>Kirchengesetz von 1945 (BSG 410.11)</u></p> <p>Art. 63 Kirchensynode</p> <p>¹ [...] Sie wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>²⁻³ [...]</p> <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 4 Gesamterneuerungswahl</p> <p>¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Beginn und Ende der Amtsdauer bestimmt die Kirchensynode.</p> <p>² [...]</p>

		<p><u>Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010)</u></p> <p>Art. 15 Zusammensetzung der Synode</p> <p>¹ Die oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern ist die kantonale Kirchensynode, deren Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.</p> <p>²⁻³ [...]</p> <p><u>Innere Jura-Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 (KES 71.120)</u></p> <p>Art. 5 Behörden</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Die Allgemeine Synode setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus den Mitgliedern der Kirchensynode der Berner Kirche; – aus drei Mitgliedern der jurassischen Kirche, welche von der jurassischen Kirchenversammlung für die gleichen Amtsdauern zu wählen sind wie die bernischen Mitglieder der Synode. <p>³ [...]</p>
<p><u>Art. 5 Gesamterneuerungswahl</u></p> <p><u>¹ Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtsdauer findet eine Gesamterneuerungswahl der Synode statt.</u></p> <p><u>² Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt in der Wahlanordnung (Art. 12).</u></p>		<p>Weiterhin werden Gesamterneuerungswahlen rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtsdauer durchzuführen sein. Die terminliche Präzisierung der Rechtzeitigkeit, d.h. der genaue Zeitpunkt der Wahl, ergibt sich aus der Wahlanordnung des Synodalrates. Diese wird in allgemeiner Weise in Art. 12 geordnet.</p> <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 4 Gesamterneuerungswahl</p> <p>¹ Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. [...]</p> <p>² [...]</p> <p>Art. 6 Anordnung der Wahlen</p> <p>¹ Wahlen in die Kirchensynode werden durch Verordnung des Synodalrates angeordnet. Die Verordnung wird mindestens sechzig Tage vor dem Wahlgang den Kirchgemeinden und den kirchlichen Bezirken eröffnet und durch die Justiz-, Gemeinde-</p>

		<p>und Kirchendirektion in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.</p> <p>² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion stellt die Verordnung gleichzeitig den gemäss Anhang 2 zu diesem Dekret zuständigen Regierungsstatthalterämtern zu, die für die Veröffentlichung der Verordnung in den amtlichen Anzeigern sorgen.</p> <p>³ Die Verordnung enthält mindestens folgende Angaben:</p> <p>a Zeitpunkt des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs;</p> <p>b Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim zuständigen Regierungsstatthalteramt;</p> <p>c Bei Gesamterneuerungswahlen die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten.</p>
<p><u>Art. 6 Ersatzwahlen</u></p> <p><u>¹ Scheiden Mitglieder der Synode während der ersten drei Jahre der Amtsdauer aus dem Amt aus, finden Ersatzwahlen statt.</u></p> <p><u>² Ersatzwahlen finden jeweils im Herbst statt. Rücktritte und Vakanzen aus anderen Gründen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens am 15. Juni des betreffenden Jahres bekannt sind.</u></p>	<p>Art. 5 Rücktrittserklärung</p> <p>¹ Mitglieder der Synode erklären einen Rücktritt mit Wirkung vor Beginn der nächsten Wintersynode spätestens am 15. Juni.</p> <p>²⁻³ [...]</p> <p>Art. 6 Zeitpunkt der Nach- oder Ersatzwahl</p> <p>¹ Nach- und Ersatzwahlen finden im Herbst statt.</p> <p>² Nachwahlen finden im Herbst des Jahres statt, das der Gesamterneuerungswahl folgt.</p>	<p>Die terminologische Unterscheidung zwischen Nachwahlen und Ersatzwahlen ist im neuen Synodewahlreglement nicht mehr anzutreffen. Sie geht auf das bisherige Kirchengesetz zurück, wird aber im neuen Landeskirchengesetz nicht mehr erscheinen. Schon bisher sind die Nachwahlen jeweils in die erste, nach der Gesamterneuerungswahl stattfindende Ersatzwahl einbezogen worden.</p> <p>Weiterhin sollen die Ersatzwahlen nur im Hinblick auf die Wintersynode organisiert werden, um die Bezirke und Kirchgemeinden administrativ zu entlasten.</p> <p>Aus administrativen Gründen erweist es sich bei Ersatzwahlen als erforderlich, dass bis spätestens September die Nachfolgerin oder der Nachfolger bestimmt ist (Versand der Unterlagen der Herbstsynode und Redaktionsschluss des Kreisschreibens im Oktober). Da aber auch die Bezirkssynoden bei den Wahlen zum Zuge kommen könnten (vgl. Art. 17) und diese «in der Regel» pro Kalenderjahr nur zwei Versammlungen durchführen («je eine im Frühjahr und eine im Herbst», vgl. Art. 9 Musterreglement für kirchliche Bezirke), muss die Rücktrittserklärung möglichst früh, d.h. unmittelbar nach der Sommersynode, erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, dass Rücktritte (und auch Vakanzen aus anderen Gründen) bis am 15. Juni des betreffenden Jahres bekannt sein müssen. Auf die-</p>

		<p>se Weise haben die Synodalen ihre letzte Synode nicht bereits als «Demissionierte» zu bestreiten; den kirchlichen Bezirken bleibt zudem noch ein Zeitfenster von rund einem ¼-Jahr, in welchem sie allenfalls die gewohnte Herbstversammlung zeitlich vorverlegen oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ansetzen können.</p> <p>Im letzten Jahr einer Amtsdauer werden im Herbst/Winter bereits die Gesamterneuerungswahlen durchgeführt, so dass eine Ersatzwahl nicht mehr erforderlich ist. Ersatzwahlen finden somit wie bisher in den ersten drei Jahren der Amtsdauer statt.</p> <p><u>Kirchengesetz von 1945 (BSG 410.11)</u></p> <p>Art. 63 Kirchensynode</p> <p>¹⁻² [...]</p> <p>³ Können bei einer Erneuerungswahl nicht alle Sitze besetzt werden oder scheiden Mitglieder der Kirchensynode während der Amtsdauer aus, kann das zuständige Organ der Landeskirche eine Nach- oder Ersatzwahl vornehmen. Die Kirchensynode bezeichnet das zuständige Organ und regelt das Verfahren.</p> <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 4 Gesamterneuerungswahl</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Die Erneuerungswahlen werden vor Ablauf der Amtsdauer durchgeführt.</p>
<p>Art. 7 <u>Rücktritt</u></p> <p><u>¹ Beabsichtigen Mitglieder der Synode, während der Amtsdauer zurückzutreten, teilen sie dies der Kirchenkanzlei zuhanden des Präsidiums der Synode in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben mit.</u></p> <p><u>² Sie informieren gleichzeitig den kirchlichen Bezirk und den Kirchengemeinderat ihrer Kirchgemeinde.</u></p>	<p>Art. 5 <u>Rücktrittserklärung</u></p> <p>¹ [...]</p> <p>² Sie teilen ihren Rücktritt in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben der Kirchenkanzlei zu Handen des Synodepräsidiums mit.</p> <p>³ Dem Präsidium des betroffenen kirchlichen Bezirkes und dem Kirchengemeinderat des Wohnorts stellen sie eine Kopie ihres Rücktrittschreibens zu.</p>	<p>Auch künftig sollen die Mitglieder der Synode, die während einer Amtsdauer auszuschneiden beabsichtigen, der Kirchenkanzlei zu Handen des Synodepräsidiums eine schriftliche Rücktrittserklärung zukommen lassen. Auf diese Weise kann die Kirchenkanzlei die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen treffen.</p> <p>Auch der kirchliche Bezirk und die Kirchgemeinde sollen umgehend informiert werden, weil sie direkt von der entstehenden Vakanz betroffen sind. In der Regel lassen ihnen die zurücktretenden Synodalen eine Kopie ihrer Rücktrittserklärung zukommen.</p>

		<p>Denkbar wären künftig aber auch andere Mitteilungsformen, beispielsweise per E-Mail.</p> <p>Die Frist für die Einreichung der Rücktrittserklärung ist bereits in Art. 6 Abs. 2 geordnet (15. Juni des betreffenden Jahres).</p> <p>Bei einer Gesamterneuerung der Synode müssen keine Rücktritte eingereicht werden, da das Mandat der Synodalen mit Ablauf der Amtsdauer (vgl. Art. 4) endet.</p>
<p><i>II. Organisation</i></p>	<p><i>II. <u>Wahlverfahren</u></i></p>	
<p>Art. 8 Wahlkreise</p> <p>¹ Die Mitglieder der Synode werden in Wahlkreisen gewählt.</p> <p>² Wahlkreise sind <u>die kirchlichen Bezirke gemäss dem Anhang zum Reglement über die kirchlichen Bezirke.</u></p> <p>³ Für <u>die</u> kirchlichen Bezirke Jura und <u>d</u> Solothurn bleiben die <u>besonderen Bestimmungen in den staatlichen und kirchlichen Vereinbarungen</u> vorbehalten.</p>	<p>Art. 3 Wahlkreis</p> <p>¹ Die Wahlkreise sind im Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode umschrieben. Für den kirchlichen Bezirk Jura und für die Bezirkssynode Solothurn bleiben die jeweiligen Staats- und Kirchenverträge vorbehalten.</p> <p>² [...]</p>	<p>Der Kanton wird künftig auf eine Umschreibung der synodalen Wahlkreise verzichten. Damit nicht eine weitere Regionalstruktur aufgebaut werden muss, sollen die Bezirke weiterhin als Wahlkreise gelten. Sie werden im Anhang des Reglements über die kirchlichen Bezirke umschrieben, weswegen hierauf verwiesen werden kann.</p> <p>Vorbehalten bleiben in Bezug auf das jurassische und solothurnische Kirchengebiet die besonderen Bestimmungen in den betreffenden Staats- und Kirchenverträgen (Art. 14 Äussere Jura-Konvention [KES 71.130]; Art. 16 Innere Jura-Konvention [KES 71.120]; Art. 2 f. solothurnisch-bernische Übereinkunft von 1958 [BSG 411.232.12-1]).</p> <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 2 Wahlkreise</p> <p>¹ Als Wahlkreise gelten die kirchlichen Bezirke gemäss Artikel 62 Absatz 1 des KG.</p> <p>² Artikel 2 der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten (Übereinkunft Bern-Solothurn) bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die Umschreibung der Wahlkreise wird im Anhang 1 zu diesem Dekret wiedergegeben.</p>

Art. 9 Sitzverteilung

1 Die kirchlichen Bezirke haben Anspruch auf Sitze im Verhältnis zur Anzahl Angehöriger der evangelisch-reformierten Landeskirche (Art. 15 Abs. 2 und 3 Kirchenverfassung). Die Anzahl Kirchenangehöriger wird alle acht Jahre ermittelt.

2 Die Sitzansprüche der einzelnen Kirchgemeinden eines kirchlichen Bezirks richten sich nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen des Bezirks.

3 Die zuständige Stelle des kirchlichen Bezirks sorgt nötigenfalls dafür, dass unklare Sitzansprüche geklärt werden.

4 Die Sitzansprüche der kirchlichen Bezirke gelten für die gesamte Amtsdauer.

5 Für die Sitzansprüche der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura in der Verbandssynode bleiben die Bestimmungen der Synodalverbandskonventionen vorbehalten.

Art. 3 Wahlkreis

¹ [...]

² Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise bestimmt sich nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen, wie sie bei der letzten Gesamterneuerungswahl gegolten hat.

Art. 4 Wahlorgan

¹ [...]

² Das Wahlorgan sorgt dafür, dass die Sitzansprüche innerhalb des Bezirks nötigenfalls geklärt und allfällige Konflikte bereinigt werden.

³ Es sorgt dafür, dass ihm wahlfähige Personen vorgeschlagen werden.

⁴ Es berücksichtigt bei seinem Wahlentscheid die im Organisationsreglement des Bezirks festgelegten Sitzansprüche sowie den Minderheitenschutz.

Hinsichtlich der Sitzverteilung verweist das neue Synodewahlreglement auf die Kirchenverfassung (KES 11.010), die u.a. auch Bestimmungen zu den Restmandaten enthält.

Bisher wurde die Anzahl der Konfessionsangehörigen alle zehn Jahre ermittelt, neu soll die Zeitspanne auf acht Jahre (zwei Legislaturperioden) gekürzt werden. Da in den Wahlkreisen die Sitzansprüche der Kirchgemeinden im Organisationsreglement des jeweiligen Bezirks festgehalten werden (vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 lit. e Reglement über die kirchlichen Bezirke [KES 33.110]), würde ein kürzerer Erhebungsrhythmus für die Bezirke einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten (u.a. Revision des Organisationsreglements). Die Ermittlung der Anzahl der Konfessionsangehörigen wird sich nicht nach den inzwischen vergleichsweise unzuverlässigen Angaben aus der eidgenössischen Volkszählung richten, sondern nach der in den Einwohnerkontrollen registrierten Anzahl der Konfessionsangehörigen. Nach dem neuen Landeskirchengesetz kann der Kanton diese Daten – welche auch für die Pfarrstellenzuordnung relevant sind (vgl. Art. 7 Abs. 2 EPZV) – der Landeskirche übermitteln (Art. 20 LKG).

Die Sitzansprüche der Bezirke wechseln nicht während einer laufenden Amtsperiode. Massgebend ist somit bei Ersatzwahlen die Anzahl der Kirchenangehörigen, wie sie vor der letzten Gesamterneuerungswahlen gegolten hat. Innerhalb des Bezirks aber können die Sitzansprüche zwischen den Kirchgemeinden wechseln, etwa wenn im Organisationsreglement des Bezirks ein Turnussystem vorgesehen ist.

Der Regelungsinhalt in Abs. 5 ist zwar lediglich deklaratorischer Natur. Gleichwohl soll zum besseren Verständnis an dieser Stelle nochmals auf die übergeordneten Synodalverbandskonventionen (KES 71.120/130) hingewiesen werden, welche der Jura-Kirche drei Sitze zusichern. Vgl. hierzu

bereits Art. 2.

Da die Bezirkssynode Solothurn Teil der bernischen Landeskirche bildet, enthält die bernisch-solothurnische Übereinkunft aus dem Jahre 1958 (BSG 411.232.12-1) keine spezifischen Regelungen zu den Sitzansprüchen dieses Kirchengebiets. Es gelten diesbezüglich daher die bernischen Bestimmungen (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Übereinkunft).

Synodewahldekret (BSG 410.211)

Art. 3 Zahl der Abgeordneten; Sitzverteilung

¹ Die Zahl der Abgeordneten und die Grundsätze für die Sitzverteilung werden in der Kirchenverfassung festgelegt.

² Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise richtet sich nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen.

³ Die Anzahl der Konfessionsangehörigen wird alle zehn Jahre erhoben. Für die Beschaffung der Anzahl der Konfessionsangehörigen im Kanton Bern ist die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verantwortlich, für diejenige im Kanton Solothurn die evangelisch-reformierte Landeskirche.

Bernisch-solothurnische Übereinkunft (BSG 411.232.12-1)

Art. 2

¹ [...]

² Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den Wahlen, mit Einschluss der Prüfung ihrer Gültigkeit, gilt das bernische Recht.

³⁻⁴ [...]

Kirchenverfassung (KES 11.010)

Art. 15 Zusammensetzung der Synode

¹ [...]

² Die Kirchensynode zählt 197 Mitglieder. Die Sitze werden auf die einzelnen Wahlkreise im Verhältnis der Zahl der evangelisch-reformierten Kirchenglieder jedes Wahlkreises zur Gesamtzahl der evangelisch-reformierten Kirchenglieder verteilt. Massgebend ist dabei die in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelte evangelisch-reformierte Wohnbevölkerung. Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.

³ Je ein Restmandat geht an diejenigen Wahlkreise, die mehr Kirchgemeinden umfassen als ihnen Sitze zustehen. In erster Linie haben die Wahlkreise mit der grössten Anzahl nicht ver-
tretener Kirchgemeinden je einen Anspruch, in zweiter Linie jene mit der grössten Anzahl Kirchgemeinden.

Reglement über die kirchlichen Bezirke (KES 33.110)

Art. 6 Wahlen der Abgeordneten für die Synode

¹⁻² [...]

Die kirchlichen Bezirke legen die Sitzansprüche ihrer Kirchgemeinden fest, sodass der Bezirk angemessen in der Synode vertreten ist.

⁴⁻⁵ [...]

Art. 7 Organisationsreglement

¹ [...]

² Sie erlassen ein Organisationsreglement und ordnen darin mindestens

[...]

e) die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz für die Wahl der Mitglieder der Synode gemäss Art. 6 dieses Reglements,

[...]

³ Der Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die für besondere Rechtsformen bestehenden Vorschriften.

SR-Verordnung Gesamterneuerungswahl

Art. 4 Wahlvorschläge der Kirchgemeinden

¹ Die Sitzansprüche der Kirchgemeinden der kirchlichen Bezirke bemessen sich nach der Organisationsreglementen der jeweiligen kirchlichen Bezirke.

²⁻³ [...]

Art. 10 Zuständigkeiten in den Bezirken

¹ Soweit dieses Reglement die Zuständigkeiten in den kirchlichen Bezirken nicht regelt, richten sich diese unter Vorbehalt von Art. 11 nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Bezirke.

² Enthalten die bezirkseigenen Bestimmungen keine Regelung, ist zuständige Stelle der Vorstand.

Art. 4 Wahlorgan

¹ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks regelt das für die Nach- oder Ersatzwahl zuständige Organ.

Die Bezirke organisieren sich im Rahmen der Bestimmungen des Bezirksreglements und unter Beachtung demokratischer Grundsätze selbst (Art. 7 Abs. 1 Reglement über die kirchlichen Bezirke [KES 33.110]). Sie regeln daher in den Organisationsreglementen u.a. ihre Organe und deren Zuständigkeiten (Art. 7 Abs. 2 lit. c Reglement über die kirchlichen Bezirke). Auch die Wahlzuständigkeiten sollen weiterhin in den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Bezirke festgelegt werden. Meist werden ordentliche (Ersatz-)Wahlen in der Bezirkssynode vorgenommen, während der Bezirksvorstand die stille Wahl erklärt (Art. 7 Abs. 1 lit. i und Art. 11 Abs. 1 lit. h Musterreglement für kirchliche Bezirke [KIS I.C.2]).

Sollte sich aus dem Organisationsreglement eines Bezirks keine Zuständigkeit bspw. bei Gesamterneuerungswahlen ergeben, stellt das neue Synodewahlreglement eine subsidiäre Lösung bereit: In diesem Fall ist der Bezirksvorstand das zuständige Organ. Bei ordentlichen Wahlen soll aus demokratischen Gründen aber zwingend die Bezirkssynode zuständig sein (vgl. Art. 17).

Reglement über die kirchliche Bezirke (KES 33.110)**Art. 7 Organisationsreglement**

¹ Die Bezirke organisieren sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und nach demokratischen Grundsätzen selbst.

² Sie erlassen ein Organisationsreglement und ordnen darin mindestens

c) die Organe und ihre Zuständigkeiten, namentlich die Zuständigkeit im Ersatzwahlverfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements,

³ [...]

Art. 11 Mitwirkung des Kantons

¹ Wirkt der Kanton im Sinn von Art. 7 Abs. 3 des Landeskirchengesetzes bei der Wahl mit, übernimmt die zuständige kantonale Stelle die im kantonalen Recht festgelegten Aufgaben.

² Die entsprechenden Zuständigkeiten von Stel-

Nach dem neuen Landeskirchengesetz wirkt der Kanton auf Ersuchen der Landeskirche bei den Gesamterneuerungswahlen in die Synode mit. Diese Aufgabe wird gemäss der kantonalen Ausführungsverordnung zum Landeskirchengesetz auch künftig von den Regierungsstatthalterämtern wahr-

<p><u>len der kirchlichen Bezirke entfallen.</u></p>		<p>genommen, die diesbezüglich anstelle der jeweils zuständigen Bezirksorgane treten.</p> <p>Die Einreichung des Antrags auf kantonale Mitwirkung gehört zu den Obliegenheiten des Synodalrates, weil es sich hierbei um eine Form der Interessensvertretung des Synodalverbandes handelt (vgl. Art. 7 Abs. 3 Innere Jura-Konvention [KES 71.120]).</p>
<p>Art. 12 Wahlanordnung <u>¹ Der Synodalrat erlässt vor jeder Gesamterneuerungswahl eine Wahlanordnung.</u> <u>² Die Wahlanordnung enthält</u> a) <u>Informationen über die Organisation der Wahl, die Sitze der einzelnen Bezirke, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren;</u> b) <u>Angaben zum Zeitpunkt oder Zeitraum der Wahl;</u> c) <u>die Fristen für das Einreichen und die Publikation der Wahlvorschläge (Art. 13);</u> d) <u>Hinweise zu den Zuständigkeiten, insbesondere im Fall einer Mitwirkung des Kantons (Art. 11).</u> <u>³ Der Synodalrat veröffentlicht die Wahlanordnung rechtzeitig im kirchlichen Kreisschreiben.</u></p>	<p>Art. 7 Wahlanordnung ¹ Der Synodalrat ordnet die Durchführung von Nach- oder Ersatzwahlen an. ² Er stellt die Wahlanordnung dem Präsidium des Bezirks zu, welches sie an das Wahlorgan sowie an die betroffenen Kirchgemeinden weiterleitet. ³ Er kann die Wahlanordnung zusätzlich im Kreisschreiben oder im Internet öffentlich bekannt machen.</p>	<p>Rechtzeitig (vgl. Art. 5) vor jeder Gesamterneuerungswahl ist eine Wahlanordnung zu erlassen. Diese wird in allgemeiner Weise in diesem Artikel geregelt.</p> <p>Eine Publikation der Wahlanordnung in den kantonalen Amtsblättern erweist sich nicht mehr als notwendig. Die Wahlanordnung soll aber bei Gesamterneuerungswahlen im Kreisschreiben («Ensemble») als dem offiziellen kirchlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Damit verbunden ist auch eine Publikation auf der Webseite der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Zudem wird die Wahlanordnung weiterhin direkt den betroffenen kirchlichen Bezirken zugestellt.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Wahlanordnung weitgehend nach den bisherigen Gepflogenheiten, welche die nötige Flexibilität garantieren und sich daher bewährt haben.</p>

4 Er stellt sie überdies den zuständigen Stellen der kirchlichen Bezirke und, bei kantonaler Mitwirkung (Art. 11), den zuständigen kantonalen Stellen zu.

Synodewahldekret (BSG 410.211)

Art. 6 Anordnung der Wahlen

¹ Wahlen in die Kirchensynode werden durch Verordnung des Synodalrates angeordnet. Die Verordnung wird mindestens sechzig Tage vor dem Wahlgang den Kirchgemeinden und den kirchlichen Bezirken eröffnet und durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion stellt die Verordnung gleichzeitig den gemäss Anhang 2 zu diesem Dekret zuständigen Regierungsstatthalterämtern zu, die für die Veröffentlichung der Verordnung in den amtlichen Anzeigern sorgen.

³ Die Verordnung enthält mindestens folgende Angaben:

- a Zeitpunkt des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs.
- b Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim zuständigen Regierungsstatthalteramt.
- c Bei Gesamterneuerungswahlen die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten.

Art. 13 Wahlvorschläge

¹ Die Kirchgemeinden unterbreiten dem kirchlichen Bezirk Wahlvorschläge für die ihnen zustehenden Sitze. Sie können mehr Personen vorschlagen, als ihnen Sitze zustehen.

² Jeder Wahlvorschlag enthält

a) den Vornamen, den Namen, den Jahrgang und die Adresse der vorgeschlagenen Personen;

b) eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Personen, wonach diese eine Wahl annehmen.

³ Sehen die organisationsrechtlichen Bestim-

Art. 8 Durchführung der Wahl

¹⁻² [...]

³ Enthält das Organisationsreglement des Bezirks keine andere Festlegung, so stellt das zuständige Organ der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag auf und teilt diesen dem Wahlorgan mit.

⁴ [...]

Art. 11 Nichtannahme der Wahl

Die gewählte Person kann innert fünf Tagen nach Erhalt der Wahlanzeige gegenüber dem Wahlorgan erklären, dass sie die Wahl nicht annimmt.

Gemäss dem neuen Synodewahlreglement wirken grundsätzlich die Bezirke als Wahlorgan (Art. 16 f.), sofern bei stillen Wahlen nicht eine entsprechende kantonale Mitwirkung besteht (vgl. hierzu Art. 11). Das System der Wahlvorschläge sichert die Mitwirkung der Kirchgemeinden, weswegen es auch im neuen Synodewahlreglement vorgesehen ist.

Neu soll die vorgeschlagene Person eine Zustimmungserklärung zur allfälligen Wahl abgeben müssen. Diese Erklärung bildet Teil des Wahlvorschlags. Im Gegenzug entfällt die Nichtannahmeerklärung, die bisher im Nachgang zu einer Wahl möglich war. Dadurch ergibt sich eine Vereinfachung im Wahlablauf.

mungen des kirchlichen Bezirks und der Kirchengemeinden nichts anderes vor, ist der Kirchgemeinderat zuständig für die Wahlvorschläge.

⁴ Die kirchlichen Bezirke können Vorschlagsrechte anderer Stellen oder weiter gehende Vorschlagsrechte vorsehen.

Art. 14 Prüfung der Vorschläge, Publikation

¹ Die zuständige Stelle des Bezirks prüft die eingegangenen Wahlvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat der Kirchengemeinden, denen die vorgeschlagenen Personen angehören.

² Sie weist Vorschläge nicht wählbarer Personen

Nach dem Bezirksreglement sind die Bezirke gehalten, bei Synodewahlen den Minderheitenschutz zu respektieren. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass nach dem Organisationsreglement des Bezirks einer kirchlichen Körperschaft oder Institution vorab eine bestimmte Anzahl Sitze zuzuteilen ist (vgl. Art. 17 Abs. 2 Musterreglement für kirchliche Bezirke [KIS I.C.2]). Es bestehen demnach besondere Vorschlagsrechte, die in Abs. 4 erwähnt werden.

Synodewahldekret (BSG 410.211)

Art. 7 Wahlvorschläge

¹ Das zuständige Organ des kirchlichen Bezirks reicht die Wahlvorschläge ein. Die Bezirkssynoden nehmen in ihren Reglementen Bestimmungen über die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz auf.

²⁻³ [...]

Art. 13 Nichtannahme der Wahl

Der Gewählte kann die Annahme der Wahl verweigern. Eine allfällige Nichtannahme ist dem Synodalrat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

Reglement über die kirchliche Bezirke (KES 33.110)

Art. 7 Organisationsreglement

¹ [...]

² Sie erlassen ein Organisationsreglement und ordnen darin mindestens

e) die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz für die Wahl der Mitglieder der Synode gemäss Art. 6 dieses Reglements,

³ [...]

Das zuständige Bezirksorgan (vgl. hierzu auch Art. 10 Abs. 2) muss überprüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind (Art. 3). So müssen die Vorgeschlagenen im Wahlkreis ihren (polizeilichen) Wohnsitz haben. Das Bezirksorgan hat die Befugnis, die Vorschläge nicht wählbarer Personen zurückzuweisen. Bei kantonaler Mitwirkung kann gegebenenfalls das Regierungsstatthalteramt die Aufgabe übernehmen, die Wählbarkeit zu prüfen

<p><u>zurück.</u> <u>³ Sie veröffentlicht die gültigen Wahlvorschläge auf geeignete Weise und macht auf die Möglichkeit weiterer Wahlvorschläge (Art. 15) aufmerksam.</u></p>		<p>(Art. 11). Damit bei Gesamterneuerungswahlen (vgl. Art. 18 Abs. 1 <i>e contrario</i>) kirchlich Stimmberechtigte weitere Wahlvorschläge formulieren und so ihr demokratisches Recht ausüben können, muss der Bezirk die von den Kirchgemeinden eingegangenen Wahlvorschläge veröffentlichen. Die Publikation kann in den Amtsanzeigern oder in anderer geeigneter Form erfolgen.</p> <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u> Art. 7 Wahlvorschläge ¹⁻² [...] ³ Der zuständige Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit den Kirchgemeinderäten die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und weist nicht wahlfähige zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.</p>
<p><u>Art. 15 Ergänzung der Wahlvorschläge</u> <u>¹ 25 im kirchlichen Bezirk Stimmberechtigte können innert der in der Wahlanordnung genannten Frist weitere Wahlvorschläge unterbreiten.</u> <u>² Die Wahlvorschläge müssen die Angaben nach Art. 13 Abs. 2 enthalten.</u> <u>³ Werden insgesamt weniger Personen vorgeschlagen als dem Bezirk Sitze zustehen, kann die zuständige Stelle des Bezirks eigene Wahlvorschläge nennen.</u> <u>⁴ Die zuständige Stelle berücksichtigt die Sitzansprüche der Kirchgemeinden. Bevor sie einen eigenen Wahlvorschlag nennt, konsultiert sie den Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde, welcher die betreffende Person angehört.</u></p>		<p>In vielen Fällen sind es die Kirchgemeinderäte (vgl. Art. 13 Abs. 3), welche die publizierten Wahlvorschläge (Art. 14 Abs. 3) einbringen können. Ihnen muss daher nicht nochmals die Möglichkeit zur Ergänzung der Wahlvorschläge eingeräumt werden. Dieses Recht soll vielmehr als direkt-demokratisches Instrument ausschliesslich den im kirchlichen Bezirk Stimmberechtigten vorbehalten sein. Auf der Linie einer Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten liegt ausserdem der Vorschlag, das bisherige Quorum um die Hälfte auf 25 Stimmberechtigte zu senken.</p> <p>Die Frist zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen soll in der Wahlanordnung des Synodalrates festgelegt werden (vgl. auch z.B. Art. 5 Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode vom 8. Februar 2018).</p> <p>Sollten die Kirchgemeinden eine Vakanz nicht besetzen können, so soll das zuständige Bezirksamt (vgl. auch Art. 10) eigene Wahlvorschläge formulieren dürfen. Eine ähnliche Befugnis kommt im</p>

		<p>Bezirk Bern-Stadt schon heute der Nominationskommission zu (vgl. Art. 13 Nominationsreglement der Evang.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern [311.6]). Dabei müssen die Sitzansprüche der betroffenen Kirchgemeinden berücksichtigt werden. Zudem hat die zuständige Stelle des Bezirks vorgängig den Kirchgemeinderat jener Kirchgemeinde zu konsultieren, in welcher die vorzuschlagende Person wohnt. Der Wahlvorschlag muss demgegenüber nicht von 25 Stimmberechtigten unterstützt sein. Der Bezirk ist nicht verpflichtet, von der Möglichkeit eigener Wahlvorschläge Gebrauch zu machen («kann»-Bestimmung).</p>
<p><u>Art. 16 Stille Wahl</u> <u>Werden im Verfahren nach den Art. 13-15 nicht mehr Personen vorgeschlagen als dem kirchlichen Bezirk Sitze zustehen, erklärt die zuständige Stelle des Bezirks die Vorgeschlagenen als gewählt. Sie beachtet die Sitzansprüche der Kirchgemeinden, soweit diese hiervon Gebrauch gemacht haben.</u></p>	<p>Art. 8 Durchführung der Wahl ¹⁻³ [...]. ⁴ Werden nicht mehr Vorschläge eingereicht als Personen zu wählen sind, kann das Wahlorgan die Vorgeschlagenen als still gewählt erklären.</p>	<p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 6 Anordnung der Wahl ¹⁻² [...] ³ Die Verordnung enthält mindestens die folgenden Angaben: a) [...] b) Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim zuständigen Regierungsstatthalteramt c) [...]</p> <p>Art. 7 Wahlvorschläge ¹ [...] ² Weitere Wahlvorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens 50 kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.</p> <p>Heute erklären in Gesamterneuerungswahlen die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter stille Wahl. Diese Aufgabe wird künftig den Bezirken zukommen, sofern nicht eine entsprechende kantonale Mitwirkung besteht (Art. 11). Die Organisationsreglemente der Bezirke müssen hierfür nicht zwingend geändert werden, sofern der Bezirksvorstand (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 Musterreglement für Bezirke [KIS I.C.2]) zuständig sein soll (vgl. Art. 10 Abs. 2). Des Weiteren soll bekräftigt werden, dass die Sitzansprüche zu beachten sind, soweit die</p>

		Kirchgemeinden von ihren Sitzansprüchen Gebrauch gemacht haben (vgl. z.B. Art. 17 Abs. 4 Organisationsreglement Bezirk Bern-Mittelland Nord [KES 33.240]).
<p><u>Art. 17 Wahl durch die Bezirkssynode</u></p> <p><u>¹ Werden mehr Personen vorgeschlagen als dem kirchlichen Bezirk Sitze zustehen, erfolgt eine Wahl durch die Bezirkssynode.</u></p> <p><u>² Die Bezirkssynode beachtet die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss den organisationsrechtlichen Bestimmungen des Bezirks, soweit Personen aus den betreffenden Kirchgemeinden vorgeschlagen werden.</u></p> <p><u>³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bezirks. Enthalten diese keine Regelung, gilt das Folgende:</u></p> <p><u>1. Die Bezirkssynode wählt im Mehrheitswahlverfahren in offener Abstimmung. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine geheime Wahl verlangen.</u></p> <p><u>2. In der Wahl entscheidet</u></p> <p><u>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen;</u></p> <p><u>b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.</u></p>	<p>Art. 8 Durchführung der Wahl</p> <p>¹ Das Wahlorgan nimmt die Wahl bis Ende September vor.</p> <p>² Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Organisationsreglements des Bezirks.</p> <p>³⁻⁴ [...]</p>	<p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 10 Stille Wahl</p> <p>¹ Werden innerhalb der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so erklärt der Regierungsstatthalter die Angemeldeten als gewählt.</p> <p>² Werden weniger Bewerberinnen und Bewerber angemeldet als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so werden die Vorgeschlagenen für gewählt erklärt. [...]</p> <p>Aus demokratischen Gründen hält das neue Synodewahlreglement fest, dass ordentliche Wahlen in der Bezirkssynode zu erfolgen haben. Diese Lösung entspricht schon heute einer Empfehlung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bei Ergänzungswahlen (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. i Musterreglement für kirchliche Bezirke [KIS I.C.2]) und ist daher unter den Bezirken weit verbreitet.</p> <p>Die Regelung in Abs. 2 entspricht der Grundidee, dass die Bezirke und nicht die Kirchgemeinden Wahlbezirke sind. Abs. 3 hält eine subsidiäre Verfahrensordnung bereit. Ein Bezirk kann demnach hiervon abweichen und eigene Verfahrensregelungen aufstellen (z.B. Wahl eines anderen Quorums als in Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1 vorgesehen [1/5]). Diese können im Organisationsreglement, aber auch – wie im Falle des Bezirks Jura – in einer Geschäftsordnung stehen (vgl. Règlement interne du Synode de l'Arrondissement ecclésiastique du Jura vom 14. Juni 2003 [KES 71.211]). Die in Abs. 3 Ziff. 2 vorgeschlagenen Regelungen sind überwiegend dem Wahlverfahren in der Synode nachgebildet (vgl. Art. 73 ff. Geschäftsordnung für die Synode [KES 34.110]); sie gelten sowohl für offene als auch für geheime Wahlen.</p>

3. In einem zweiten Wahlgang verbleiben die vorgeschlagenen Personen mit der höchsten Stimmenzahl, höchstens doppelt so viele wie Sitze zu vergeben sind.

Synodewahldekret (BSG 410.211)

Art. 8 Ordentliches Wahlverfahren

¹ Werden mehr Kandidaten angemeldet, als Abgeordnete zu wählen sind, so gibt der zuständige Regierungsstatthalter den Kirchgemeinderäten des betreffenden Wahlkreises Kenntnis von den eingereichten Wahlvorschlägen, mit der Weisung, den öffentlichen Wahlgang durchzuführen.

² Die Wahl erfolgt sodann in den betreffenden Wahlkreisen nach dem ordentlichen Wahlverfahren in den Kirchgemeindeversammlungen oder, wo dies vorgesehen ist, nach dem Urnensystem.

Art. 9 Zweiter Wahlgang

¹ Muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, so trifft der Regierungsstatthalter die erforderlichen Anordnungen.

² Für den zweiten Wahlgang gilt das gleiche Verfahren wie für den ersten.

Art. 12 Wahlergebnisse

¹ Der Regierungsstatthalter ermittelt die Wahlergebnisse aufgrund der Wahlprotokolle. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sind sinngemäss anwendbar.

²⁻³ [...]

Art. 18 Ersatzwahlen

¹ Auf Ersatzwahlen finden die Art. 13, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 3 und 4, 16 und 17 sinngemäss Anwendung.

² Der Synodalrat kann für Ersatzwahlen eine besondere Wahlanordnung erlassen. Diese enthält

a) soweit erforderlich die Angaben nach Art. 12 Abs. 2;

b) Informationen über die Anzahl der neu zu besetzende Sitze der einzelnen Bezirke.

³ Der Synodalrat macht besondere Wahlanordnungen nach Art. 12 Abs. 3 bekannt.

⁴ Die kirchlichen Bezirke informieren die Kirchgemeinden über die sie betreffenden Vakanzen.

Die Ersatzwahlen richten sich im Grundprinzip nach dem gleichen Ablauf wie die Gesamterneuerungswahlen, damit die Bezirke nicht mit unterschiedlichen Wahlverfahren konfrontiert werden.

Auch künftig sollen aber bei Ersatzwahlen die kirchlichen Stimmberechtigten die Wahlvorschläge nach Art. 15 nicht ergänzen können (Daher wird in Art. 18 nur teilweise auf die Art. 14 und 15 verwiesen). Diese Vereinfachung ist mit den demokratischen Vorgaben vereinbar, wie ein Vergleich mit dem Berner Kantonsparlament zeigt: Kann beim Grossen Rat ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können sogar Listenunterzeichnende oder der Vorstand der entsprechenden politischen Gruppierung eine Person vorschlagen und diese vom Regierungsrat als gewählt erklären lassen (Art. 91 Gesetz über die politischen Rechte [BSG 141.1]). Bei der hier vorgeschlagenen

		<p>Lösung werden demgegenüber stets demokratisch legitimierte Bezirksorgane (vgl. Art. 7 Abs. 1 Reglement über die kirchlichen Bezirke [KES 33.110]) tätig sein. Diese werden ausserdem über die Möglichkeit verfügen, eigene Wahlvorschläge zu formulieren, falls weniger Personen vorgeschlagen wurden als Sitze zu vergeben sind (Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 1).</p> <p>Bei den Ersatzwahlen ist auch künftig eine Publikation der Wahlanordnung vorgesehen. Zudem soll eine zielgerichtete Mitteilung erfolgen. Die Wahlanordnung wird demnach den zuständigen Stellen der kirchlichen Bezirke zugestellt, die wiederum die Kirchgemeinden über die betreffenden Vakanzen informieren (Art. 12 Abs. 3 und 4). Bei kantonaler Mitwirkung (Art. 11) erhält auch die zuständige kantonale Stelle die Wahlanordnung.</p> <p>Nach dem Synodewahlreglement wäre es künftig möglich, eine Wahlordnung für Ergänzungswahlen auch für zwei oder drei Jahre zu erlassen. Vorerst soll aber am jährlichen Rhythmus festgehalten werden.</p>
<p>Art. 19 Wahlprotokoll</p> <p><u>1 Die kirchlichen Bezirke führen über die Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen mit Einschluss der stillen Wahlen ein Wahlprotokoll.</u></p> <p>² Das Wahlprotokoll enthält mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt und Ort der Wahl; b) die Namen der vorgeschlagenen Personen; c) das Wahlergebnis. <p><u>3 Das Wahlprotokoll kann aus einem Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Bezirksorgans bestehen.</u></p>	<p>Art. 9 Wahlprotokoll</p> <p>¹ Über die Wahl wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Sekretärin oder dem Sekretär des Bezirks zu unterzeichnen ist.</p> <p>² Das Wahlprotokoll enthält mindestens die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt und Ort der Wahl; b) Namen der vorgeschlagenen Personen; c) Wahlergebnis. <p>³Der Bezirk sorgt für die Archivierung des Wahlprotokolls.</p>	<p>Die Bestimmung über das Wahlprotokoll bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Präzisiert wird lediglich, dass auch bei stillen Wahlen ein Wahlprotokoll zu führen ist. Ausserdem wird im Sinne einer bereits bestehenden Praxis festgehalten, dass das Wahlprotokoll auch aus einem Protokollauszug bestehen kann. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass die Bezirke für die Erstellung von Wahlprotokollen einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben müssen.</p> <p>Synodewahldekret (BSG 410.211)</p> <p>Art. 11 Wahlprotokolle</p> <p>Ein Doppel des Wahlprotokolls ist mit den versiegelten Wahlzetteln dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zuzustellen. Das andere Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchgemeindearchivs zu übermitteln.</p>

Art. 20 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

1 Die kirchlichen Bezirke teilen dem Synodalrat das Wahlergebnis umgehend schriftlich mit.

2 Sie stellen den gewählten Personen eine Wahlanzeige zu.

3 Der Synodalrat veröffentlicht die Wahlergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im kirchlichen Kreisschreiben.

Art. 10 Wahlanzeige, Mitteilung an Synodalrat

¹ Die Wahl wird der betroffenen Person umgehend schriftlich mitgeteilt.

² Der Bezirk stellt innert zehn Tagen nach der Wahl dem Synodalrat folgende Dokumente zu:

- a) das Doppel des Wahlprotokolls (Art. 9);
- b) allfällige Nichtannahmeerklärungen (Art. 11).

³ [...]

Art. 12 Bekanntmachung

¹ Der Synodalrat veröffentlicht die Wahlergebnisse im kirchlichen Kreisschreiben und macht auf die Beschwerdemöglichkeit (Art. 13) aufmerksam.

² Er kann die Ergebnisse statt im Kreisschreiben in den Amtsblättern der Kantone Bern und Solothurn veröffentlichen.

Die Bekanntmachung der Wahlergebnisse orientiert sich nach den bisherigen Bestimmungen zu den Ergänzungswahlen. Demnach teilen die Bezirke dem Synodalrat und den Gewählten die erfolgte Wahl mit. Der Synodalrat wiederum veröffentlicht das Wahlergebnis im kirchlichen Kreisschreiben (offizielles Publikationsorgan der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn). Die Publikation ist erforderlich, weil gegen das Wahlergebnis Wahlbeschwerde erhoben werden kann. Mit der Veröffentlichung beginnt die Beschwerdefrist (vgl. Bemerk. zu Art. 23) zu laufen. Anders präsentieren sich die Verhältnisse in Bezug auf das kantonajurassische Kirchengebiet: Die drei Abgeordneten der Jura-Kirche werden nach deren Bestimmungen gewählt (Art. 1 Abs. 2). Entsprechend richtet sich auch die Beschwerdeberechtigung nach jurassischem Recht.

Anders als im bisherigen Ergänzungswahlverfahren müssen die Bezirke dem Synodalrat mit der Mitteilung aber keine Dokumente mehr zusenden (zum Wegfall der Nichtannahmeerklärung vgl. auch Bemerk. zu Art. 13).

Synodewahldekret (BSG 410.211)**Art. 12 Wahlergebnisse**

¹ [...]

² Sofort nach der Ermittlung der Wahlergebnisse stellt der Regierungsstatthalter jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu. Die Akten übermittelt er der Kirchlichen Zentralverwaltung in Bern.

³ Die Wahlzettel werden bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.

Art. 14 Bekanntmachung

Der Synodalrat veröffentlicht die Ergebnisse jeder Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl im amtlichen Teil der Amtsblätter. Dabei ist auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 15 aufmerksam zu machen.

<p><u>Art. 21 Wahlzettel</u></p> <p><u>¹ Die kirchlichen Bezirke bewahren Wahlzettel geheimer Wahlen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder, wenn Beschwerde erhoben worden ist, bis zu einem rechtskräftigen Entscheid über die Beschwerde auf.</u></p> <p><u>² Sie vernichten die Wahlzettel nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Abs. 1.</u></p>	<p>Art. 10 Wahlanzeige, Mitteilung an Synodalrat</p> <p>¹⁻² [...]</p> <p>³ Fand eine geheime Wahl statt, so sind die Wahlzettel oder -listen in versiegelter Form beizulegen. Diese werden vom Synodalrat aufbewahrt und nach erfolgter Erhaltung vernichtet.</p>	<p>Da die Wahlbeschwerden nach dem neuen Landeskirchengesetz nicht auf dem kirchlichen Rechtsweg vorgebracht werden können (Art. 23 Abs. 2 lit. a LKG), brauchen die Wahlzettel oder -listen nicht mehr an den Synodalrat übermittelt zu werden. Sie werden durch die Bezirke aufbewahrt. Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder – bei einem Beschwerdefall – nach Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides sind die Wahlzettel oder -listen zu vernichten (vgl. auch Art. 79 Geschäftsordnung für die Synode [KES 34.110]).</p> <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 12 Wahlergebnisse</p> <p>¹⁻² [...]</p> <p>³ Die Wahlzettel werden bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.</p>
<p><u>III. Rechtspflege</u></p>	<p><i>III. Rechtspflege und Erhaltung</i></p>	
<p><u>Art. 22 Rügeobliegenheit</u></p> <p><u>¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Bezirkssynode oder an Sitzungen anderer Bezirksorgane ist sofort zu beanstanden.</u></p> <p><u>² Die Obliegenheit zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.</u></p> <p><u>³ Wer die Obliegenheit zur sofortigen Beanstandung nicht beachtet hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.</u></p>		<p>Die Rüge-«Pflicht» – juristisch handelt es sich eigentlich um eine Obliegenheit – gilt schon heute für die gemeinderechtlich konstituierten Bezirke Bern-Stadt und Oberaargau. Mit Art. 22 soll diese Regelung auf alle Bezirke ausgedehnt werden.</p> <p><u>Gemeindegesetz (BSG 170.11)</u></p> <p>Art. 49a Rügepflicht</p> <p>¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane ist sofort zu beanstanden.</p> <p>² Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.</p> <p>³ Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.</p>

<p><u>Art. 23 Anfechtung</u> <u>Die Anfechtung der Wahlen nach diesem Reglement richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.</u></p>	<p>Art. 13 Rechtspflege ¹ Nach- oder Ersatzwahlen gemäss diesem Reglement können innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung (Art. 12) mit Beschwerde angefochten werden. ² Die Beschwerde ist dem Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen. Der Synodalrat leitet diese, zusammen mit einem Bericht, an die Synode weiter. ³ Die Synode entscheidet als letztinstanzliches kirchliches Organ über die Beschwerde.</p> <p>Art. 14 Erwahrung Die Synode stellt die Ergebnisse der Wahlen, gegebenenfalls nach Erledigung allfälliger Beschwerden, aufgrund eines Berichts des Synodalrates verbindlich und endgültig fest (Erwahrung).</p>	<p>Gemäss den Bestimmungen des Landeskirchengesetzes wird künftig das Verwaltungsgericht für Wahlbeschwerden zuständig sein (Art. 23 Abs. 2 lit. a LKG). Die Beschwerde ist nach Art. 165 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (BSG 141.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber drei Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 20) einzureichen.</p> <p>Da künftig nicht mehr kirchliche Instanzen über Streitigkeiten in synodalen Wahlsachen befinden, kann die Synode auch keine Erwahrung mehr aussprechen. Die Synodalen werden aber weiterhin in die Pflicht genommen (Art. 5 und Art. 16 Abs. 3 Geschäftsordnung für die Synode [KES 34.110]).</p> <p><u>Synodewahldekret (BSG 410.211)</u></p> <p>Art. 15 Beschwerden ¹ Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten sind dem Synodalrat innert 10 Tagen einzureichen. ² [-] ³ Der Synodalrat leitet die Beschwerden mit einem Bericht zum kantonal letztinstanzlichen Entscheid an die Synode weiter.</p> <p>Art. 16 Erwahrung der Wahlergebnisse Die bereinigten Ergebnisse der Wahlen werden aufgrund eines Berichts des Synodalrates von der Synode verbindlich und endgültig festgestellt (erwahrt).</p>
<p>IV. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p>	<p>IV. <i>Schluss- und Übergangsbestimmungen</i></p>	
<p><u>Art. 24 Ersatzwahlen, Erhebung Konfessionsangehörige</u> ¹ <u>Ersatzwahlen bis zum Ablauf der Amtsdauer 2018-2022 erfolgen nach diesem Reglement.</u> ² <u>Die Anzahl der Konfessionsangehörigen wird erstmals im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2022 erhoben (Art. 9 Abs. 1 und 2).</u></p>		<p>Das Synodewahlreglement soll (wie das neue Landeskirchengesetz) auf den 1. Januar 2020 und somit während einer laufenden Amtsdauer in Kraft treten. Es wird vorgeschlagen, dass die Bestimmungen nach dem neuen Synodewahlreglement bereits auf die Ersatzwahlen anwendbar sind, die während der hängigen Amtsperiode noch anfallen. Die Regelungen des neuen Synodewahlreglements übernehmen im Grundsatz den bisherigen Ablauf, stellen aber namentlich mit dem Verzicht auf die</p>

		<p>Nichtannahmeerklärung und die Möglichkeit der Bezirke, eigene Wahlvorschläge zu formulieren, auch wesentliche Erleichterungen zur Verfügung.</p> <p>Die bei der Ermittlung der Sitzansprüche massgebende Anzahl der Konfessionsangehörigen soll erstmals im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2022 erhoben werden. Auf diese Weise können die Sitzansprüche der kirchlichen Bezirke jeweils im Einklang mit doppelten Legislaturperioden neu justiert werden (vgl. Bemerk. zu Art. 9).</p>
<p><u>Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts</u></p> <p><u>¹ Das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110) wird wie folgt geändert:</u></p> <p><u>Art. 1 Abs. 3 (geändert):</u></p> <p>³ Die kirchlichen Bezirke sind <u>Wahlkreise</u> für die Wahl der <u>Mitglieder der Synode</u>.</p> <p><u>Art. 5 Abs. 3 (geändert):</u></p> <p>³ Sie nehmen als Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Synode die ihnen dafür <u>in diesem Reglement, im Synodewahlreglement und dem Organisationsreglement</u> vorgesehenen Aufgaben wahr.</p> <p><u>Art. 6 Abs. 1 (geändert):</u></p> <p>¹ Für die Wahlen der <u>Mitglieder der Synode</u> <u>gilt das Synodewahlreglement vom [x].</u></p> <p><u>Art. 6 Abs. 2 (geändert):</u></p> <p>² Tritt ein <u>Mitglied der Synode während der Amtsdauer</u> zurück oder ist aus anderem Grund eine Vakanz entstanden, <u>erfolgt eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Synodewahlreglements vom [x].</u></p> <p><u>Art. 7 Abs. 3 (geändert):</u></p> <p>³ Der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden, <u>ausser es werde die Sitzverteilung für die Wahl der Mit-</u></p>		<p>Im Reglement über die kirchlichen Bezirke soll bei Art. 1 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 3 nicht mehr festgehalten werden, dass die Bezirke nach staatlichem Recht Wahlkreise sind und kantonrechtlich geordnete Aufgaben erfüllen. Das neue Landeskirchengesetz enthält solche Aussagen nicht mehr. Gemäss kirchlichem Recht sollen die Bezirke aber Wahlkreise für die Wahl von Mitgliedern der Synode bleiben.</p> <p>In Art. 6 Abs. 1 des Reglements über die kirchlichen Bezirke wird nicht mehr auf kantonale Bestimmungen zu den Synodewahlen verwiesen, da bereits das neue Synodewahlreglement eine Bestimmung zur kantonalen Mitwirkung enthält (Art. 11).</p> <p>Weil das neue Synodewahlreglement auch bei ordentlichen Gesamterneuerungswahlen von der Zuständigkeit der Bezirkssynode ausgeht (Art. 17) und im Übrigen eine subsidiäre Zuständigkeitsregelung bereithält (Art. 10), müssen die Organisationsreglemente der Bezirke nicht explizit auf die Zuständigkeiten bei Gesamterneuerungswahlen eingehen. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke muss daher nicht zwingend geändert werden. Vorgeschlagen wird aber, in Absatz 3 eine Verfahrensvereinfachung vorzusehen: Die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden soll demnach nicht mehr erforderlich sein, wenn es gilt, die Sitzverteilung aufgrund der neu ermittelten Anzahl Kirchen-</p>

glieder der Synode an die neu ermittelte Anzahl Kirchenangehöriger angepasst. Vorbehalten bleiben die für besondere Rechtsformen bestehenden Vorschriften.

² Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) wird wie folgt geändert:

Art. 3 wird aufgehoben.

angehöriger (vgl. Art. 9 Abs. 1) anzupassen. Da sich diese Anpassung für den Bezirk aufgrund eines übergeordneten Vorgangs ergibt, wird mit dieser Verfahrensvereinfachung nicht übermässig in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchgemeinden (vgl. hierzu auch UELI FRIEDERICH, in: Daniel Arn et al., Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Rn. 12 f. zu Art. 128 GG) eingegriffen.

Art. 3 der Geschäftsordnung für die Synode regelt die Erhaltung der Ergebnisse der Gesamterneuerungswahlen durch die Synode. Aufgrund der staatlichen Zuständigkeit im Bereich der Rechtspflege ist diese Bestimmung aufzuheben (vgl. Bemerk. zu Art. 23).

Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110)

Art. 1 Kirchenrechtliche und kantonale Grundlagen

¹⁻² [...]

³ Die kirchlichen Bezirke sind gemäss staatlicher Gesetzgebung Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode.

Art. 5 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹⁻² [...]

³ Sie nehmen als Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Synode die ihnen dafür im kantonalen Recht und in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben wahr.

⁴⁻⁶ [...]

Art. 6 Wahlen der Abgeordneten für die Synode

¹ Für die Wahlen der Abgeordneten für die Synode gelten die einschlägigen Vorschriften des Kantons Bern, namentlich das Synodewahldekret vom 11. Dezember 1985, sowie die jeweiligen Verordnungen des Synodalrates. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura und der zuständigen Stellen des Kantons Solothurn.

² Tritt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter im Verlauf einer Legislaturperiode zurück oder ist aus anderem Grund eine Vakanz entstanden, bestimmt das zuständige Organ des

		<p>kirchlichen Bezirks auf Anordnung des Synodalrates die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Dabei sind die Sitzansprüche der Kirchgemeinden zu berücksichtigen.</p> <p>³⁻⁵ [...]</p> <p>Art. 7 Organisationsreglement</p> <p>¹ Die Bezirke organisieren sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und nach demokratischen Grundsätzen selbst.</p> <p>² Sie erlassen ein Organisationsreglement und ordnen darin mindestens</p> <p>a - h) [...]</p> <p>³ Der Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die für besondere Rechtsformen bestehenden Vorschriften.</p> <p><u>Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110)</u></p> <p>Art. 3 Erhaltung der Ergebnisse der Gesamterneuerungswahl</p> <p>¹ Wenn keine Wahlbeschwerden vorliegen, erwahrt die Synode die Wahlergebnisse und stellt die Gültigkeit der Wahlen fest.</p> <p>² Bei Vorliegen von Wahlbeschwerden werden diese vorgängig, auf der Grundlage eines Berichts des Synodalrates, durch die Synode entschieden.</p>
<p><u>Art. 26 Aufhebung eines Erlasses</u></p> <p><u>Das Reglement vom 28. Mai 2013 über die Ergänzungswahlen in die Synode (Synodewahlreglement) ist aufgehoben.</u></p>		<p>Das neue Synodewahlreglement regelt auch die Gesamterneuerungswahlen, während bisher einzig die Ergänzungswahlen kirchlich geordnet wurden. Es ist daher eine Totalrevision unter Aufhebung des bisherigen Synodewahlreglements angezeigt.</p>
<p>Art. 27 Inkrafttreten</p> <p><u>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</u></p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten</p> <p>Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Weil das kantonale Synodewahldekret am 1. Januar 2020 aufgehoben wird, muss das neue Synodewahlreglement auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt werden.</p>